

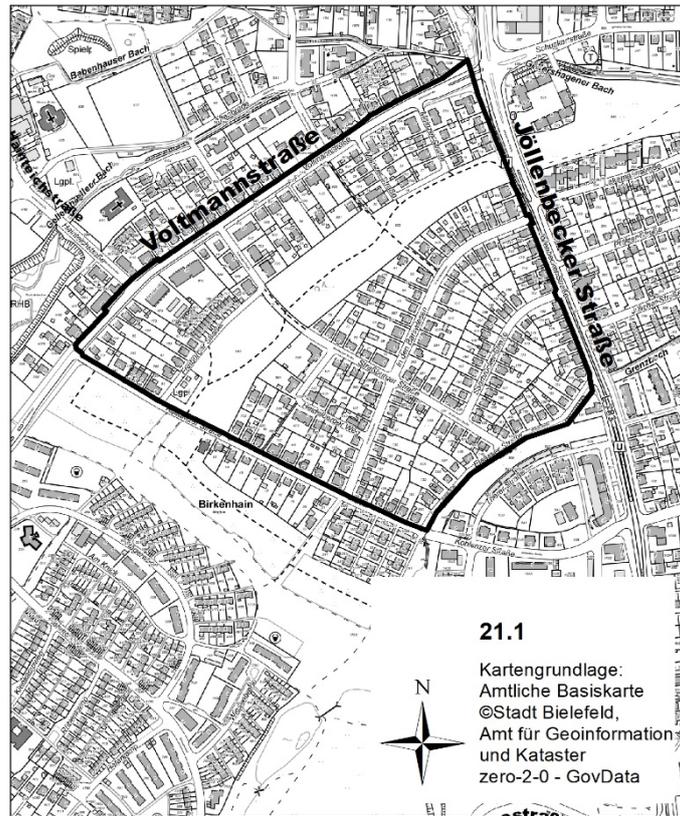
## Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.03.2025 gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 41 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen, **den Bebauungsplan Nummer 21.1 „Wohnen südlich der Voltmannstraße zwischen Jöllenbecker Straße und Koblenzer Straße / Schildesche“** – Stadtbezirk Schildesche – aufzustellen. Weiterhin hat der Ausschuss beschlossen, das beschleunigte Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a BauGB anzuwenden und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Gemäß §§ 13a Absatz 2 Nummer 1 und 13 Absatz 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen.

Die Beschlüsse haben den folgenden Wortlaut:

- *Der Bebauungsplan Nr. 21.1 „Wohnen südlich der Voltmannstraße zwischen Jöllenbecker Straße und Koblenzer Straße/ Schildesche“ ist im Sinne des § 30 BauGB neu aufzustellen. Für die genauen Grenzen des Plangebiets ist die im Abgrenzungsplan eingetragene „Grenze des räumlichen Geltungsbereichs“ verbindlich.*
- *Die Aufstellung des Bebauungsplans soll als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Absatz 1 BauGB („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) durchgeführt werden.*
- *Für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB auf der Grundlage der in der Vorlage dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durchzuführen.*
- *Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß § 13a Absatz 3 BauGB darauf hinzuweisen, dass die Aufstellung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB erfolgt.*

In dem nachstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch eine durchgehende Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich.



~ ~ ~

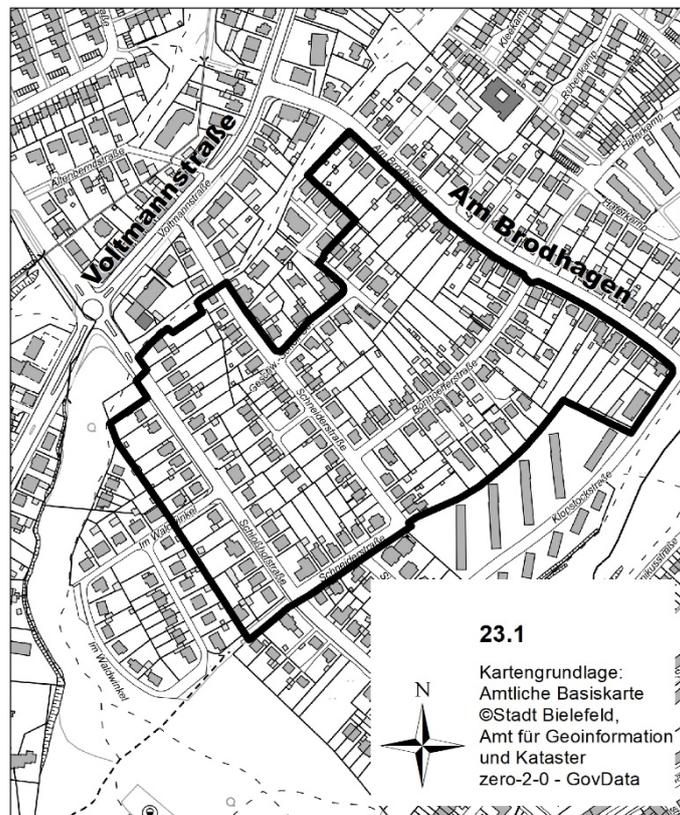
In derselben Sitzung am 25.03.2025 hat der Stadtentwicklungsausschuss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 41 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen, den **Bebauungsplan Nummer 23.1 „Wohnen westlich des Grenzbach-Grünzugs nördlich der Schloßhofstraße / Gellershagen“** für das Gebiet nördlich der Schloßhofstraße, westlich des Grenzbach-Grünzugs, östlich der Voltmannstraße und südlich der Straße Am Brodhagen – Stadtbezirk Schildesche – aufzustellen. Weiterhin hat der Ausschuss beschlossen, das beschleunigte Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung nach § 13a BauGB anzuwenden und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Gemäß §§ 13a Absatz 2 Nummer 1 und 13 Absatz 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen.

Die Beschlüsse haben den folgenden Wortlaut:

- *Der Bebauungsplan Nummer 23.1 „Wohnen westlich des Grenzbach-Grünzugs nördlich der Schloßhofstraße / Gellershagen“ für das Gebiet nördlich der Schloßhofstraße, westlich des Grenzbach-Grünzugs, östlich der Voltmannstraße und südlich der Straße Am Brodhagen ist im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen. Für die genauen Grenzen des Plangebiets ist die im Abgrenzungsplan eingetragene „Grenze des räumlichen Geltungsbereichs“ verbindlich.*
- *Die Aufstellung des Bebauungsplans soll als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Absatz 1 BauGB („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) durchgeführt werden.*

- Für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB auf der Grundlage der in der Vorlage dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung durchzuführen.
- Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß § 13a Absatz 3 BauGB darauf hinzuweisen, dass die Aufstellung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB erfolgt.

In dem nachstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch eine durchgehende Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich.



~ ~ ~

**Die Aufstellungsbeschlüsse, die Beschlüsse zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Anwendung der beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung werden hiermit gemäß §§ 2 Absatz 1 und 13a Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.**

Für die beiden Bebauungspläne wird die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wie folgt durchgeführt:

1. Die Unterlagen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen können

**vom 5. bis einschließlich 23. Mai 2025**

im Internet unter [www.o-sp.de/bielefeld/bpl\\_beteiligung](http://www.o-sp.de/bielefeld/bpl_beteiligung) und in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Flur C, Zimmer 041), 33602 Bielefeld während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 08:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr) eingesehen werden.

2. Die öffentliche Unterrichtung mit der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erfolgt am

**Dienstag, 13. Mai 2025, 18:00 Uhr  
im Gemeindesaal der Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde  
Am Brodhagen 36, 33613 Bielefeld.**

Die Verwaltung wird bei diesem Unterrichts- und Erörterungstermin die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen erläutern und zu Gegenvorstellungen und Anfragen Stellung nehmen.

3. Während des oben genannten Zeitraums besteht ferner die Möglichkeit sich sowohl über das genannte Internetportal als auch per E-Mail an „[Bauamt@bielefeld.de](mailto:Bauamt@bielefeld.de)“, per Brief an „Stadt Bielefeld, 33597 Bielefeld“, per Fax an „+49 521 51-3206“ oder bei der genannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift zu den Planungen zu äußern.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, die Unterlagen einzusehen und an dem vorgenannten Termin teilzunehmen.

Bielefeld, den 29.04.2025

Clausen  
Oberbürgermeister